

Creaton AG,

geschäftsansässig Dillinger Str. 60, 86637 Wertingen

(nachfolgend „Hersteller“ oder „Garantiegeber“ genannt)

gibt zugunsten Mitgliedsbetrieben des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerkes e.V.

(nachfolgend „ZVDH“, „Garantienehmer“ oder „Mitgliedsbetrieb“)

nachfolgende

Materialgarantie

ab. Der Hersteller übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB in nachstehendem Umfang für die von ihm in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen und in der **Anlage 1** benannten Produkte:

§ 1 Allgemeines

1. Die Garantie gilt zugunsten der Bedachungsunternehmen, die sowohl zum Zeitpunkt des Materialkaufs als auch zum Zeitpunkt der Reklamation mittelbares oder unmittelbares Mitglied eines dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) angeschlossenen Verbandes sind.
2. Eine Abtretung von Ansprüchen aus dieser Garantie ist den Mitgliedsbetrieben untersagt.
3. Die Garantie beginnt mit dem Gefahrübergang der Produkte (Auslieferung an den Händler bzw. das Bedachungsunternehmen) und besteht für einen Zeitraum von 6 Jahren.
4. Sie gilt unabhängig von vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Bedachungsunternehmens gegenüber dem Lieferanten/Großhändler/Verkäufer.
5. Die Ansprüche aus der Garantie gehen bei Erlöschen des Garantienehmers auf den Endkunden über.
6. Die Beschaffenheit wird auf dem beigelegten Produktdatenblatt konkretisiert.
7. Während der zugesicherten Haltbarkeitsdauer dürfen sich die darin spezifizierten Daten des Produktes durch den normalen Gebrauch nur in dem Maße verändern, dass es die technisch einwandfreie Funktion des Produktes nicht beeinträchtigt. Die Garantie bezieht sich gem. § 434 Abs. 2 S. 2 BGB auch auf Montageanleitungen, unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 2 Garantieinhalt

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich,
 - a) das zur Nacherfüllung notwendige Material,
 - b) und die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ein- und Ausbaurkosten auf der Basis ortsüblicher Baustellenverrechnungssätze inklusive eventueller Gerüstkosten zu leisten.
2. Ist der Mangel sowohl werkstoff- als auch verarbeitungsbedingt, werden die in 1a und 1b genannten Ersatzleistungen anteilig nach dem Grad der Verursachung übernommen.
3. Der Garantienehmer ist und bleibt beweibelastet hinsichtlich Einhaltung der Verarbeitungshinweise des Herstellers, der Einhaltung der jeweils gültigen DIN-EN Normen und Zulassungen, der Einhaltung der einschlägigen Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes, der ordnungsgemäßen Dachunterkonstruktion und aller



sonstigen nicht produktspezifischen Umstände der Inanspruchnahme. Die Beweislast des Herstellers erstreckt sich ausschließlich auf die Mangelfreiheit des gelieferten Produkts.

4. Die Garantiesumme ist auf eine Höchstsumme von 0,5 Mio. Euro pro Schadensfall und insgesamt 2 Mio. Euro pro Schadensserie begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 3 Bedingungen für den Garantiefall

1. Bei Anlieferung muss die Ware gem. § 377 HGB überprüft werden.
2. Die Verarbeitung des Materials muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unter Beachtung der Herstellerangaben stattfinden.
3. Der Garantiefall muss unverzüglich angezeigt werden.
4. Nach Anzeige des Garantiefalles muss der Hersteller Gelegenheit bekommen haben, den Schaden vor Ort zu besichtigen und zu beurteilen.

§ 4 Absicherung der Garantieansprüche

Die Garantie wird abgesichert, indem zum Zeitpunkt der Garantieerklärung eine Versicherungspolice des Herstellers vorliegt, in der die Deckung des mit der Garantieerklärung verbundenen Risikos erklärt ist (sog. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) und die auch für einen noch offenen Restgarantiezeitraum nach einer eventuellen Insolvenz des Herstellers gilt.

§ 5 Streitschlichtung

1. Zur Regelung strittiger Ansprüche aus diesen Bestimmungen wird eine paritätisch besetzte Schlichtungsstelle aus je einem Mitglied von Seiten des Herstellers und des ZVDH installiert.
2. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für alle Seiten bindend.
3. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, bleiben alle Parteien in ihren Rechten unberührt.
4. Die Schlichtungsstelle kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben.

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

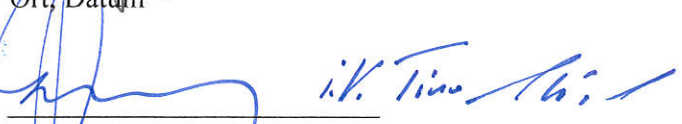
Zentralverband des Deutschen
Dachdeckerhandwerks e.V.

Creaton AG

Köln, 18.01.2016
Ort, Datum

Wertingen 18. JAN. 2016
Ort, Datum


Unterschrift(en)


Unterschrift(en)

CREATON AG
Dillinger Straße 60
86637 Wertingen
Postfach 86635





Meindl



Pfleiderer



Troost



Produktdatenblatt für keramische Dachziegel und keramisches Zubehör

Die zugesicherten Eigenschaften gelten für Folgende Modelle:

- Biberschwanzziegel und Zubehör
- Kera-Biber und Zubehör
- Flachdachziegel und jeweiliges Zubehör der Ziegel
 - Magnum
 - Balance
 - Titania
 - Futura
 - Premion
 - MZ3
 - Harmonie
 - Viva
 - Galant
- Reformziegel und jeweiliges Zubehör der Ziegel
 - Optima
 - Eleganz
 - Gratus
 - Cantus
- Glatzziegel Domino und Mikado mit Zubehör
- Falzziegel Rapido, Ratio und Rustico mit Zubehör
- Hohlfalzziegel Sinfonie und Melodie mit Zubehör
- Großflächenverschiebeziegel Maxima mit Zubehör
- Romano mit Zubehör
- Antico mit Zubehör
- Herzziegel mit Zubehör

Die Ziegel entsprechen den Anforderungen der DIN EN 1304 in der zur Auslieferung gültigen Fassung sowie der Bauproduktenverordnung (BauPVO).

Neben regelmäßigen internen Prüfungen erfolgt eine externe Überwachung gemäß DIN EN 1304 durch eine zertifizierte Baustoffprüfstelle.

Es gelten die zur Auslieferung gültigen technischen Daten wie Abmessungen, Deckbreite, Decklänge, Ziegelbedarf pro m², Ziegelgewicht, Einsatzbereich (minimale Dachneigung) und Ausführungshinweise für Wandanschluss, Pultdach-Ausführung, Ortsgangausbildung und Firsteinbau.

Wertingen, 26. JAN. 2016

Stephan Fühling

i.V. Tino Stiel

Stephan Fühling

Tino Stiel

an Etex GROUP company

CREATON AG
Dillinger Straße 60
86637 Wertingen
Postfach 86635